

zu entsprechen. Das hat die Synode von Chalon 813 deutlich zum Ausdruck gebracht: Man wolle die Beschlüsse dem Herrn Kaiser präsentieren, „damit durch dessen kluge Entscheidung das, was wir vernünftig beschlossen haben, bekräftigt werde; wenn wir es aber an irgendetwas haben fehlen lassen, so möge es durch seine Weisheit ersetzt werden“³. Schon diese Bemerkung macht deutlich, was wir auch aus vielen anderen Quellen wissen: dass Konzilien in ihrer engen Verflochtenheit mit Administration und politischer Gestaltung des Reiches betrachtet werden müssen. Sie sind oft nicht eindeutig von Reichsversammlungen abzugrenzen, nicht ganz wenige Konzilien werden als Kapitularien überliefert⁴. Dabei konnte es so sein, dass der König die Synodalbeschlüsse wie bei der Mainzer Synode von 852 en bloc adaptierte. Sie war *ex voluntate atque praecepto* Ludwigs des Deutschen zusammengetreten⁵, und der König hat die Beschlüsse *suo iudicio* gebilligt, so dass die einzig überliefernde Handschrift als Titel *CANON HLUDOWICI REGIS*⁶ aufweist. Aber das musste keineswegs so sein: Ganz im Sinne der zitierten Synode von Chalon konnte der Herrscher eine Auswahl treffen und eigene Akzente setzen. Die Interessen von Bischöfen und König waren keineswegs immer gleichgelagert, hier konnten sich beträchtliche Diskrepanzen entfalten⁷.

3) MGH Conc. 2/1 S. 274,12-15 (Praef.): ... *capitula ... eidem domno imperatori praesentanda et ad eius sacratissimum iudicium referenda adnotavimus, quatenus eius prudenti examine ea, quae rationabiliter decrevimus, confirmantur, sicubi minus aliquid egimus, illis sapientia suppleatur.*

4) HARTMANN, Konziliengeschichte (wie Anm. 2) S. 9 f. und S. 11-27 mit einem profunden Überblick über die „Überlieferung des Synodalrechts in der Karolingerzeit“. Vgl. auch Steffen PATZOLD, Episcopus. Wissen über Bischöfe im Frankenreich des späten 8. bis frühen 10. Jahrhunderts (Mittelalter-Forschungen 25, 2008) S. 72-83.

5) MGH Conc. 3 S. 240,30. Mit denselben Worten berichten die Annales Fuldenses, ed. Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. 7) S. 42 davon. HARTMANN, Konziliengeschichte (wie Anm. 2) S. 228-232.

6) Vor der Edition Hartmanns in MGH Conc. 3 S. S. 240-252 (S. 236 f. zur Hs. Bamberg, Staatsbibl. Can. 2, ferner Hubert MORDEK, Bibliotheca capitularium regum Francorum manuscripta [MGH Hilfsmittel 15, 1995] S. 7-10) war die Synode ihrem Charakter entsprechend im 2. Kapitularienband ediert: MGH Capit. 2 S. 184-191. Die Handschrift ist komplett digitalisiert (<http://bsbsbb.bsb.lrz-muenchen.de/~db/0000/sbb00000068/images/index.html>), die Mainzer Synode steht fol. 24v-31r, der Eintrag *CANON HLUDOWICI REGIS* fol. 24v rechts unten auf den letzten beiden Zeilen. – Zur Sache HARTMANN, Konziliengeschichte (wie Anm. 2) S. 13, DERS., Ludwig der Deutsche (2002) S. 197 f. u. ö. Zur generellen Orientierung http://www.Geschichtsquellen.de/Repopus_01393.Html, 2014-03-03.

7) Hier sei beispielhaft lediglich auf die Synode von Meaux-Paris 845 und das